

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 1999)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- “eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;

die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.”

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwert-

barkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z.B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden .
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z.B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung einbeziehen

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999 (BGBl I S. 797) abgestimmt.

Für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der “Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe” (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt¹.

¹ Dieser Absatz der Vorbemerkungen entfällt bei allen anderen als den gewerblich-technischen Berufen.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin					
Lernfelder		Zeitrichtwerte			
Nr.		Gesamt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Behandeln von nichttextilen Fußböden	120	120		
2	Behandeln von textilen Flächen	80	80		
3	Reinigen von Glasflächen	80	80		
4	Behandeln von Sanitärbereichen	100		100	
5	Behandeln von Gesundheitseinrichtungen	60		60	
6	Reinigen von elektrotechnischen Ausstattungsgegenständen	60		60	
7	Reinigen und Pflege von Außenanlagen und Verkehrsleiteinrichtungen	60		60	
8	Behandeln von Fassaden	120			120
9	Reinigen von Verkehrsmitteln	40			40
10	Reinigen von Industrieanlagen	40			40
11	Bekämpfen von Schädlingen	80			80
	Summe	840	280	280	280

Lernfeld 1: Behandeln von nichttextilen Fußböden**1. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert 120 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen beurteilen die verschiedenen Fußbodenwerkstoffe und Verlegearten unter dem Aspekt der Reinigungsverfahren. Sie wählen Reinigungsgerätschaften, Reinigungsmaschinen und Reinigungsmittel objektbezogen aus und legen den fachgerechten Arbeitsablauf fest.

Sie treffen Maßnahmen zur Unfallverhütung und sichern ihren Arbeitsbereich.

Sie können Reinigungschemie bzw. Schmutzflotte unter Beachtung der ökologischen Aspekte einer umweltgerechten Entsorgung zuführen.

Sie dokumentieren die Reinigungs- und Pflegemaßnahmen und ermitteln die Arbeitszeit und den Verbrauch von Reinigungsmitteln unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

Sie stellen den nachhaltigen Umgang mit der Reinigungschemie durch Vermeiden und Verwerten sicher.

Sie kommunizieren kundenorientiert und tauschen ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Team aus; sie handeln in Konfliktsituationen angemessen.

Inhalte:

- Fußbodenmaterialien/Fußbodenwerkstoffe
- Reinigungs- und Pflegemittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Skizzen und Zeichnungen
- Bemaßungen
- Berechnungen
- Dosierungen
- Ökonomische und ökologische Aspekte
- Schadenserkenung
- Mängelprotokoll
- Kommunikation und Konfliktbewältigung
- Trittsicherheit
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 2: Behandeln von textilen Flächen**1. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen sind in der Lage, wichtige Faserarten, ihren Aufbau und ihre Herstellung zu erkennen.

Sie können textile Flächen anhand ihrer Verarbeitung, ihres Verwendungszwecks und ihrer Ausrüstung unterscheiden. Daraus wird ihnen die unterschiedliche Beanspruchung in den verschiedenen Objektbereichen ersichtlich.

Die Schüler/innen wenden ihre gewonnenen Erkenntnisse bei der Auswahl der Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel und Reinigungsmaschinen an und berücksichtigen dabei auch die jeweiligen Verschmutzungsarten.

Sie treffen Maßnahmen zur Unfallverhütung und sichern ihren Arbeitsbereich.

Die Schüler/innen beraten bei der Auswahl geeigneter textiler Flächen.

Inhalte:

- Textile Fasern
- Aufbau textiler Flächen
- Untergründe/Verlegearten
- Mikroskopische Analyse
- Einsatzgebiete als Raumausstattung (z.B. textile Fußböden, Möbelbezugsstoffe, Dekorationen, Wandflächen, Sonnenschutz)
- Einsatzgebiete als textile Arbeitsmittel (z.B. Mops, Tücher, Pads, Wischbezüge)
- Verschmutzungsarten
- Reinigungs- und Fleckentfernungsmittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Schadenserkenkung
- Arbeitsprotokoll
- Beratungsgespräch
- Ökologische und ökonomische Aspekte
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 3: Reinigen von Glasflächen**1. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen kennen die verschiedenen Glasarten, die Fensterkonstruktionen und weitere Glaskonstruktionen. Sie wählen technische Hilfsmittel objektbezogen aus und berücksichtigen die Unfallverhütungsvorschriften bei der Anwendung dieser Hilfsmittel.

Sie wählen Reinigungsgerätschaften, Reinigungsmaschinen und Reinigungsmittel aus und sind in der Lage, sie einzusetzen.

Sie können aufgrund ihrer Erkenntnisse einen fachgerechten Arbeitsablaufplan erstellen.

Sie besitzen die Fähigkeit, Maßnahmen zur Unfallverhütung, zum Gesundheitsschutz und zur Absicherung ihres Arbeitsbereiches zu treffen und beachten dabei besonders den Schutz von Dritten.

Die Schüler/innen ermitteln den Zeit- und Kostenaufwand für die Reinigungsmaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Ökologie.

In der Zusammenarbeit mit anderen erweisen sie sich als teamfähig.

Inhalte:

- Glasarten
- Fensterkonstruktionen
- Glaskonstruktionen (z.B. Staubdecken, Glasdächer, Glasvitrinen)
- Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Fassadenbefahranlagen)
- Sicherungseinrichtungen
- Reinigungsmittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Skizzen und Zeichnungen
- Aufmaß und Berechnungen
- Schadenserkenkung
- Mängelprotokoll
- Teamarbeit
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 4: Behandeln von Sanitärbereichen**2. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert 100 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen kennen die Grundlagen der Infektionslehre und ordnen sie entsprechend ihrer Bedeutung für die Behandlung von Sanitärbereichen zu.

Sie können die verschiedenen Werkstoffe und baulichen Besonderheiten, die in Sanitäreinrichtungen vorkommen, unterscheiden und Reinigungs- und Pflegemittel, Reinigungsgerätschaften und das Reinigungsverfahren bestimmen

Sie können hygienische Gefahren einschätzen und besitzen die Fähigkeit Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu treffen.

Aus der Kenntnis über die Gefahren der Behandlungsmittel heraus wissen sie ihren Arbeitsbereich abzusichern.

Inhalte:

- Sanitärräume
- Sanitäreanlagen
- Hygiene
- Mikrobiologie
- Desinfektionsmaßnahmen
- Werkstoffe und Materialien
- Ausstattungsgegenstände
- Trittsicherheit
- Behandlungsmittel der Sanitärhygiene
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Dosierungen
- Ökonomische und ökologische Aspekte
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 5: Behandeln von Gesundheitseinrichtungen**2. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen kennen Objekte aus dem Gesundheitsbereich mit ihren spezifischen Gegebenheiten. Sie entwickeln Verständnis dafür, dass an das Personal, das zur Reinigung in Gesundheitseinrichtungen eingesetzt wird, besondere Ansprüche hinsichtlich der Sorgfalt und der Fähigkeit zur Teamarbeit gestellt werden. Durch die Kenntnisse in Infektionslehre können sie die Folgen einer unsachgemäßen Arbeitsweise beurteilen.

Sie beachten die besonderen rechtlichen Bestimmungen für Desinfektionsarbeiten und sind in der Lage, die Vorgaben der Gesundheitseinrichtungen umzusetzen.

Die Schüler/innen kennen die verschiedenen Verfahren zur desinfizierenden Reinigung. Sie vergleichen und bewerten diese Verfahren und können sie in objektbezogene Arbeitsabläufe umsetzen.

Sie sind in der Lage, Anwendungskonzentrationen für Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel herzustellen und Einsatzmengen zu berechnen.

Sie kommunizieren mit Kundinnen/Kunden und Patientinnen/Patienten freundlich und angemessen.

Inhalte:

- Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Arztpraxen)
- Krankenhausinfektionen
- Reinigungsarbeiten in den Stationsbereichen
- Reinigungsarbeiten in Bereichen mit besonderen hygienischen Anforderungen (z.B. OP, Dialyse, Intensivstation)
- Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- persönliche Schutzmaßnahmen
- Berechnungen
- Skizzen und Zeichnungen
- Teamarbeit
- Kommunikation
- Rechtsgrundlagen

**Lernfeld 6: Reinigen von elektrotechnischen
Ausstattungsgegenständen**

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schüler/innen kennen die Besonderheiten der elektrotechnischen Ausstattungsgegenstände und die Gefahren des elektrischen Stromes und können daraus die Problematik bei der Reinigung dieser Gegenstände ableiten.

Sie koordinieren Arbeitsabläufe objektbezogen unter besonderer Beachtung der Sicherheitsvorschriften.

Sie entwickeln das Verantwortungsbewusstsein, um bei diesen Arbeiten ihre körperliche Unversehrtheit und die der Teammitglieder zu erhalten.

Inhalte:

- Gefahren des elektrischen Stromes
- Elektrostatische Aufladungen
- Elektrotechnische Geräte (z.B. Büro- und Kommunikationstechnik, Beleuchtungsanlagen, Küchengeräte, Klimaanlage)
- Reinigungsmittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Gerätekenzeichnung
- Teamarbeit
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 7: Reinigen und Pflegen von Außenanlagen und Verkehrsleiteinrichtungen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schüler/innen kennen verschiedene Vegetationsflächen und Außenanlagen. Sie berücksichtigen bei der Pflege deren Besonderheiten. Sie dokumentieren Bearbeitungspläne, berechnen Flächen und Materialeinsatz.

Sie können Maschinen und Geräte objektbezogen auswählen und einsetzen. Die Besonderheiten von Sportplätzen und des Winterdienstes sind ihnen bekannt.

Arten und Funktionsweise von Verkehrsleiteinrichtungen kennen sie. Mängelprotokolle werden erstellt. Die Schüler/innen können den Reinigungs- und Wartungsablauf darstellen und durchführen.

Inhalte:

- Maschinen und Geräte zur Rasenbehandlung
- Winterdienst (Einsatzzeiten, Umfang, Maschinen- und Gerätetechnik)
- Außenanlagen (z.B. Grünflächen, Parkanlagen, Sportplätze, Verkehrswege)
- Verkehrsleiteinrichtungen
- Ökologie
- Ablaufplanung
- Berechnungen
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 8: Behandeln von Fassaden**3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert 120 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen können die verschiedenen Fassadenwerkstoffe und Fassadenverschmutzungen unterscheiden. Sie wissen um die Wirkungsweise verschiedener Fassadenreinigungsverfahren.

Sie haben Kenntnis über bautechnische Grundlagen, soweit dies für die Fassadenreinigung notwendig ist. Sie wählen die technischen Hilfsmittel objektbezogen aus und beachten die hierfür vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften ~~an~~.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen heraus bestimmen sie die Reinigungsmaschinen, Reinigungsgerätschaften und Reinigungsmittel, um den fachgerechten Arbeitsablauf durchführen zu können.

Sie treffen Maßnahmen zur Unfallverhütung, sichern ihren Arbeitsbereich und beachten die jeweiligen kommunalen Vorschriften.

Sie dokumentieren die Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsmaßnahmen und leisten Vorarbeiten zur Kalkulation.

Den Schülerinnen und Schülern ist bewusst, dass insbesondere durch Vermeiden und Verwerten der nachhaltige Umgang mit der Reinigungschemie sichergestellt wird.

Sie handeln in Konfliktsituationen sachlich und angemessen.

Inhalte:

- Fassadenwerkstoffe
- Fassadenverschmutzungen
- Schadenserkenung
- Schutz von angrenzenden Bereichen
- Technische Hilfsmittel
- Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsmittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Ökologische und ökonomische Aspekte
- Skizzen und Zeichnungen
- Aufmaß/Kalkulation
- Mängelprotokoll
- Konfliktverhalten
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 9: Reinigen von Verkehrsmitteln**3. Ausbildungsjahr****Zeitrictwert 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/Schülerinnen kennen die spezielle Problematik bei der Reinigung unterschiedlicher Verkehrsmittel.

Aus diesem Verständnis heraus können sie die entsprechenden Reinigungsmittel, Reinigungsgerätschaften und Reinigungsverfahren auswählen. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Oberflächen fachgerecht zu reinigen.

Sie sind fähig, entsprechend den zeitlichen Vorgaben ihre Reinigungsabläufe auch im Team optimal zu koordinieren.

Sie treffen Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Inhalte:

- Verkehrsmittel nach regionalen Gegebenheiten (z.B. Bus, Bahn, Flugzeug, Schiff)
- Zusammenhang zwischen Fahrplänen, Stand-/Ruhezeiten, Reinigungszeiten
- Oberflächen
- Reinigungsmittel
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmaschinen
- Zeitermittlung/Zeitplanung
- Übergabe der Verkehrsmittel/Protokolle
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 10: Reinigen von Industrieanlagen**3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen kennen die Besonderheiten von Industrieanlagen, sowie die Bedeutung der Reinigung und Wartung für die Erhaltung der Produktion.

Sie entwickeln Verständnis dafür, dass Rücksichtnahme auf die in der Industrieanlage Beschäftigten Voraussetzung für die Sicherheit und für ein erfolgreiches Arbeiten sind.

Aus diesen Kenntnissen heraus sind sie in der Lage, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit zu treffen.

Die Schüler/innen erstellen Ablaufpläne mit Angaben zur Arbeitszeit, Reinigungsgerätschaften, Reinigungsmitteln und Reinigungsverfahren.

Sie können Reinigungs- und vereinbarte Wartungsarbeiten durchführen und Produktionsrückstände der umweltgerechten Entsorgung zuführen.

Inhalte:

- Industrieanlagen nach regionalen Gegebenheiten (z.B. Chemiebetriebe, Lebensmittelbetriebe, Betriebe der Metall-, Textil- und Holzverarbeitung)
- Mögliche Gefahrenpunkte (z.B. durch Elektrik, Hydraulik, Pneumatik, Transportfahrzeuge, Immissionen)
- Teamarbeit zur Arbeitssicherheit
- Reinigungsmaschinen
- Reinigungsgerätschaften
- Reinigungsmittel
- Mängelprotokolle
- Wartungspläne
- Betriebsinterne Abfallwege
- Ökologische Aspekte
- Rechtsgrundlagen

Lernfeld 11: Bekämpfen von Schädlingen**3. Ausbildungsjahr****Zeitrichtwert 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schüler/innen können anhand von typischen Erscheinungsbildern Schädlingsbefall erkennen.

Sie kennen die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Mittel zur Bekämpfung bzw. Vergrämung.

Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben, um in deren Rahmen im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes vorbeugende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung durchführen zu können.

Die Schüler/innen sind in der Lage, den Kunden über notwendige Maßnahmen zu informieren.

Inhalte:

- Schädlinge und Lästlinge
- Insekten (Schaben, Ameisen) und ihre Biologie
- Spinnentiere (Milben) und ihre Biologie
- Wirbeltiere (Mäuse, Ratten, Tauben) und ihre Biologie
- Bekämpfungs- und Vergrämungsmittel
- Ausbringungsverfahren und Ausbringungsgeräte
- Dekontaminationsmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen
- Ökologische Aspekte
- Gesprächsführung
- Dokumentation
- Rechtsgrundlagen